



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.11.2021

Nummer 63

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Energiesysteme und Umwelttechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 04.11.2021 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Energiesysteme und Umwelttechnik*“ der Fakultät Versorgungstechnik beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Energiesysteme und Umwelttechnik“

Fakultät Versorgungstechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad

II. Prüfungsleistungen

- § 5 Masterprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 9 Zusatzprüfungen
- § 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Arten von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

III. Masterarbeit mit Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

IV. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfende
- § 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Bescheinigung
- § 27 Anrechnung von Leistungen
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anhang

- Anlage 1: Modulübersicht des Studiengangs Energiesysteme und Umwelttechnik
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Master-Urkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Energiesysteme und Umwelttechnik“ der Fakultät Versorgungstechnik.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienumfang

¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Credits. ²Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“).

II. Prüfungsleistungen

§ 5 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den zum Studiengang gehörigen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2), eine Masterurkunde (Anlage 3) und ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Die Note der Masterprüfung (Gesamtnote) ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sie ist auf ganze Prozente zu runden.
- (5) Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ sowie der errechneten Prozentzahl angegeben.
- (6) Die relative Einstufung wird gemäß ECTS Users' Guide in einem Grading Table als Anlage zum Zeugnis nachgewiesen.
- (7) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklärt.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt in Prozent. ²Sie ist auf ganzzahlige Prozentzahlen zu runden. ³Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. ⁴Einigen sich im Fall von Satz 3 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Prozente.
- (2) Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten der üblichen deutschen Notenskala:

100 % bis 95 %	1,0	sehr gut
94 % bis 90 %	1,3	
89 % bis 85 %	1,7	gut
84 % bis 80 %	2,0	
79 % bis 75 %	2,3	
74 % bis 70 %	2,7	befriedigend
69 % bis 65 %	3,0	
64 % bis 60 %	3,3	
59 % bis 55 %	3,7	ausreichend
54 % bis 50 %	4,0	
49 % bis 0 %	5,0	nicht ausreichend
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 % oder mit „bestanden“ (ohne Note) bewertet wird.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50 % oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

- (2) Bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur hat die/der Studierende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Sie findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 20 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁵Bewerten die Prüfenden die Gesamtleistung als ausreichend, ist die Prüfung mit 50 % bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die nicht ausreichende Bewertung auf Gründen gemäß § 10 beruht.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 27 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (7) In einem anderen Studiengang der Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 9 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, nicht erscheint (Versäumnis) oder eine angetretene Prüfung abbricht (Abbruch).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis oder einen Abbruch triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Ent-

scheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den Aufsicht führenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die/der Prüfende darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft.
- (2) ¹Für bestimmte Module (gemäß Anlage 1) ist zusätzlich ein Labor (L) vorgesehen. ²Dieses umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht einschließlich Dokumentation. ³Das Labor wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Das Bestehen der Modulprüfung setzt das Bestehen des Labors voraus.

§ 12 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) In einer Klausur (K) muss die/der zu Prüfende in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er fachliche Aufgaben lösen kann.
- (2) ¹In der mündlichen Prüfung (M) muss die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und dazu spezielle Fragestellungen beantworten kann. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit zwei Prüfenden statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Eine Hausarbeit (H) umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (4) Ein Referat (R) umfasst die Inhalte einer Hausarbeit nach Abs. 3 sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.
- (5) ¹Ein Projekt (P) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (6) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegenge-

nommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen.

⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (7) ¹Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen, wie z. B. Kurztests, Prüfungsvorleistungen, Studienbuch u. a. m., können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in der Anlage 1 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 bis 6 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 13 Prüfungsorganisation

- (1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfende für jede Modulprüfung fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich nach § 28 bekannt.
- (2) ¹Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. ²Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.
- (3) Im Prüfungsplan wird der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsakten (Klausureinsicht) festgelegt.
- (4) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

- (1) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.
- (2) Bei Hausarbeiten, Referaten und Projekten kann der/die Prüfende Gruppenarbeiten zulassen.

- (3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar/benotbar sein.

III. Masterarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Masterarbeit anmeldet. ²Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Prüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.
- (2) ¹Die/der zu Prüfende kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle übrigen Module bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium bestanden werden können. ³Liegen noch nicht bestandene zweite Wiederholungsprüfungen vor, ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 16 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema enthält und ihr/sein Studium ordnungsgemäß abschließen kann. ³Die Freigabe (Ausgabe) des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitprüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von den Prüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹Die Zeit von der Freigabe (Ausgabe) des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung, davon mind. ein Exemplar in gebundener Form, plus einer unverschlüsselten elektronischen Version in einem festgelegten Format im Dekanat abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich mit Unterschrift zu versichern, dass sie/er die Ar-

beit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 18 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - sich zum Kolloquium angemeldet hat,
 - alle übrigen Modulprüfungen bestanden hat,
 - und wessen Masterarbeit fristgerecht eingereicht und von beiden Prüfenden als vorläufig bestanden bewertet ist.
- (2) ¹Mit der Zulassung zum Kolloquium wird der Termin des Kolloquiums festgelegt und bekannt gemacht. ²Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.
- (3) ¹Bewerten beide Prüfenden die Masterarbeit vorläufig als nicht bestanden, ist die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. ²Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Bei geheimhaltungsbedürftigen Inhalten oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sollen Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung

ausgeschlossen werden. ⁴Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Fakultät, der Ostfalia oder anderer Hochschulen. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät, der Ostfalia oder anderer Hochschulen als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät bzw. der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Professorinnen und Professoren der Ostfalia oder anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät, der Ostfalia oder anderer Hochschulen als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. ³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können zu Zweitprüferinnen oder Zweitprüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) ¹Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ³Die vorläufige Bewertung einschließlich Begründung ist dem/der zu Prüfenden bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium. ²Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 7 Abs. 2 angegeben.
- (6) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 % („ausreichend“) bewertet wurde.
- (7) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit weniger als 50 % („nicht ausreichend“) bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit weniger als 50 % bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Ein in dieser Fakultät erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

IV. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach § 45 Abs. 3 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 bis 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. ⁴Wird kein Prüfungsausschuss gebildet, liegen dessen genannte Zuständigkeiten beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin. ⁵Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann rechtswidrige Beschlüsse des Prüfungsausschusses aufheben und an den Prüfungsausschuss zurückverweisen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierenden-Gruppe. ²Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ³Über eine weitere Zulassung von Nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan vorgeschlagen und gewählt, ebenso wie die/die Vorsitzende sowie die/die stellvertretende Vorsitzende. ⁵Die Studiendekanin/der Studiendekan kann Kraft ihres/seines Amtes den Vorsitz des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht übernehmen. ⁶Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume im Prüfungsplan fest. ²Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. ³Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁵Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁶Abweichende Termine sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁷Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die/die Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.
- (8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, wel-

ches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 24 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsbereichen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie selbst mindestens einen gleichwertigen akademischen Abschluss besitzen.
- (2) ¹Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbezugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, legt der Prüfungsausschuss die Prüfenden fest.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides begründeter Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, wird er diesen zur Überprüfung weitergeleitet. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, wird dem Widerspruch stattgegeben. ³Andernfalls wird die Entscheidung darauf überprüft, ob
 - a. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder

c. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 26 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 27 Anrechnung von Leistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen in- oder ausländischen Studiengängen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁵Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim modularverantwortlichen Prüfenden. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen.
- (2) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note wird in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Personenbezogene Entscheidungen und Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen bekannt gegeben, dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

¹Diese Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2022 in Kraft.
²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage 1 Modulübersicht des Studiengangs Energiesysteme und Umwelttechnik

Modulübersicht des Studiengangs Energiesysteme und Umwelttechnik. Die Inhalte können entsprechend dem Forschungs- und Entwicklungsstand angepasst werden.

Nr.	Modul	Module	TZ Sem.	VZ Sem.	PL	CP
ESUT 1	Nachhaltige Energiesysteme	Sustainable Energy Systems	1	1	K	5
ESUT 2	Strategie / Mitarbeiterführung	Strategy and Leadership	1	1	R	5
ESUT 3	Planung u. Planungsrecht	Planning and Planning Law	1	1	R	5
ESUT 4	Energiemanagement	Energy Management	3	1	K	5
ESUT 5	Modellierung und Simulation von Transportvorgängen	Modeling and Simulation of Transport Phenomena	3	1	K+L	10
ESUT 6	WPF EG Facility Management	Compulsory Optional Subject EG: Facility Management	2	2	K+R	5
ESUT 7	WPF EG Facility Management Werkzeuge	Compulsory Optional Subject EG: Facility Management Tools	2	2	K+H+R	5
ESUT 8	WPF EG Integrierte Planung / Bauphysik	Compulsory Optional Subject EG: Integrated Planning / Building Physics	2	2	K+R	5
ESUT 9	WPF EG Zertifizierung von Gebäuden	Compulsory Optional Subject EG: Building Certification	4	2	K+H	5
ESUT 10	WPF EG Integrale Energiekonzepte	Compulsory Optional Subject EG: Integrated Energy Concepts	4	2	K+H	5
ESUT 11	WPF EG Simulation von Gebäude und Energiesystemen	Compulsory Optional Subject EG: Simulation of Building and Energy Systems	4	2	K+H	5
ESUT 12	WPF NU Öffentliche Gasversorgung	Compulsory Optional Subject NU: Public Gas Supply	2	2	K	5
ESUT 13	WPF NU Öffentliche Wasserversorgung	Compulsory Optional Subject NU: Public Water Supply	2	2	K	5
ESUT 14	WPF NU Öffentliche Elektrische Energieversorgung	Compulsory Optional Subject NU: Public Electrical Energy Supply	2	2	K	5
ESUT 15	WPF NU Stoffkreisläufe	Compulsory Optional Subject NU: Material Cycles	4	2	K	5
ESUT 16	WPF NU Abwasser / Immissionsschutz	Compulsory Optional Subject NU: Waste Water Management / Immission Control	4	2	K	5
ESUT 17	WPF NU Modellierung und Simulation von Ökosystemen	Compulsory Optional Subject NU: Simulation of Ecosystems	4	2	P	5
ESUT 18	** (Internationales) Projekt*	** (International) Project*	5	3	P	10
ESUT 19	Masterarbeit mit Kolloquium*	Master Thesis and Thesis Defence*	6	3	MA	20

CP (LP) 1 Credit Point (Leistungspunkt) = Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Zeitstunden

EG Energie und Gebäude (Energy and Building), NU Netze und Umwelt (Nets and Environment) TZ Teilzeit, VZ Vollzeit

Im zweiten Semester sind Leistungen im Umfang von 30 CP zu absolvieren. Dafür besteht die fachliche Empfehlung durchgehend Module einer Fächergruppe (EG oder NU) zu studieren.

Studierende von ausländischen kooperierenden Hochschulen, die einen binationalen Studienabschluss im Studiengang anstreben, müssen 30 CP aus dem Angebot des Modulkatalogs (3. Semester: Projekt und Masterarbeit) erfolgreich absolvieren. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.

* Module optional in englischer Sprache

** Mobilitätsfenster

H	Hausarbeit	K	Klausur	L	Labor	R	Referat
M	mdl. Prüfung	P	Projekt	PL	Prüfungsleistung	MA	Masterarbeit

Zeugnis über die Masterprüfung

im Studiengang [Studiengangname]

[Frau/Herr] [Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Credits

Note

[Modulname] / n

[Note¹]([Notenstufe²])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

Masterarbeit mit Kolloquium [] / n

[Thema der Arbeit]

[Note] ([Notenstufe])

Gesamtnote

Note (Notenstufe)

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹)Note: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

²)Notenstufe: 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0

MASTER – URKUNDE

Die Fakultät Versorgungstechnik
- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -
verleiht mit dieser Urkunde

[Frau/Herr] [Vorname Name]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Master of Engineering

(abgekürzt: M.Eng.)

im Masterstudiengang

[Studiengangsname]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der Fakultät Versorgungstechnik

[Unterschrift]
Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Anlage 4 Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Engineering – M.Eng.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Energy and Environmental Systems Technology

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default) Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate/Second degree with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1.5 years, 90 ECTS Credit Points (2700 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access requirement(s)

Bachelor or comparable first degree (minimum 3.5 years official duration; 210 credit points) in an engineering or natural science discipline and qualified grading ("Good" or better) of first degree; alternatively two years of relevant business experience as an engineer.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, consecutive master course (90 credit points according to ECTS)

4.2 Programme learning outcomes

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 90 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Master thesis and a final oral examination (colloquy).

The student is able to apply in-depth knowledge in one of two areas of specialization: Energy and Building (EG) and Nets and Environment (NU). The student has extensive methodological competence in effectively acquiring application knowledge in new related topics and is able to independently identify need for action (technical, economic or social) and to act in a responsible way.

In addition, the students is empowered to take a competent position in the socially highly relevant subject area of sustainable energy supply and the protection of resources and the environment and is able to determine socially meaningful technical developments.

The student is qualified for a technical leadership role, preferably in the area of facility management and building-specific energy technology, (public) supply and disposal and environmental technology.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Sustainable Energy Systems, Strategy and Leadership, Planning and Planning Law, Energy Management, Modeling and Simulation of Transport Phenomena, Compulsory Optional Subject EG: Introduction to Facility Management, Compulsory Optional Subject EG: Facility Management Tools, Compulsory Optional Subject EG: Integrated Planning / Building Physics, Compulsory Optional Subject EG: Building Certification, Compulsory Optional Subject EG: Integrated Energy Concepts, Compulsory Optional Subject EG: Simulation of Building and Energy Systems, Compulsory Optional Subject NU: Public Gas Supply, Compulsory Optional Subject NU: Public Water Supply, Compulsory Optional Subject NU: Public Electrical Energy Supply, Compulsory Optional Subject NU: Material Cycles, Compulsory Optional Subject NU: Waste Water Management / Immission Control, Compulsory Optional Subject NU: Simulation of Ecosystems, (International) Project, Master Thesis and Thesis Defence

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The grading scheme is an absolute local grading scheme:

sehr gut (90 % - 100 %):	very good – outstanding performance
gut (75 % - 89 %):	good – above the average standards
befriedigend (60 % - 74 %):	satisfactory – the average standard
ausreichend (50 % - 59 %):	sufficient – minimum standard
nicht ausreichend: (0 % - 49 %)	fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) received during the study programme and the final thesis (examinations in the first semester 25 %, examinations and final thesis in the next two semesters 75 %).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a doctoral thesis.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this Master course may be obtained via internet: www.ostfalia.de/v

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Anmerkung: An der Ostfalia Hochschule werden diese Informationen nicht in den Verkündungsblättern der Prüfungsordnungen veröffentlicht, da es sich hier lediglich um ein Muster der Diploma Supplements handelt. Bei der Ausfertigung der individuellen Diploma Supplements durch das Studierendenservicebüro der Ostfalia wird unter 8. die jeweils aktuelle Grafik aus der Vorlage der HRK eingefügt.